

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alwin Hanschmidt: 600 Jahre Niederstift Münster. 1400 bis 2000 - Teil 1

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Alwin Hanschmidt

600 Jahre Niederstift Münster 1400 bis 2000

- Teil 1 -

Am 25. Oktober 2000 werden es 600 Jahre, daß Graf Nikolaus von Tecklenburg (reg. 1385-1400) nach jahrelangen Fehden durch Urkunde vom 25. Oktober 1400 auf das Gebiet der damaligen Ämter Cloppenburg und Friesoythe zugunsten des Bischofs von Münster verzichtet hat.¹ Da er zugleich seine Besitzungen und Rechte im Emsland und auf dem Hümmling aufgab, wurde durch diesen Übergabevertrag der tecklenburgische Riegel beseitigt, der bis dahin zwischen den münsterischen Gebieten an der Ems und um Vechta lag. Zwischen Ems und Hunte entstand so ein geschlossenes Gebiet unter der Landeshoheit des Bischofs von Münster: das Niederstift Münster. Es hat gut 400 Jahre zusammengehört, bis es in der Säkularisation von 1803 zerstückelt wurde. Dabei wurde das Amt Meppen zunächst dem Herzog von Arenberg, dann dem Königreich Hannover zugesprochen, während die Ämter Cloppenburg und Vechta an das Herzogtum Oldenburg fielen. Die getrennte politische Zugehörigkeit der niederstiftischen Gebiete zu Hannover, das 1867 seinerseits von Preußen einverleibt wurde, und zu Oldenburg dauerte bis zum Jahre 1946, als sie Teil des von der britischen Besatzungsmacht neu gegründeten Landes Niedersachsen wurden. Diese inzwischen über 50 Jahre bestehende neue Gemeinsamkeit hat jedoch allem Anschein nach nicht zu einer Wiederherstellung des vor 1803 gegebenen Zusammenhalts geführt. Vielmehr haben sowohl das Emsland, dessen heutige Grenzen weit über die diejenigen des münsterischen Amtes Meppen hinausgreifen, als auch das Oldenburger Münsterland, das aus den alten Ämtern Cloppenburg und Vechta und der vormals münsterisch-osnabrückischen Samtherrschaft Gogericht Damme besteht, aufgrund der politischen und kirchlichen Grenzziehungen des 19. Jahrhunderts eine bis heute anhaltende eigene Entwicklung genommen. Dabei haben sich



ein eigenes Selbstverständnis und Selbstbewußtsein herausgebildet, zu denen in der wechselseitigen Wahrnehmung und Einschätzung auch Überheblichkeiten und aus diesen geborene Sticheleien gehören, wie sie unter Nachbarn, die in diesem Falle sogar historische Verwandte sind, nicht selten vorkommen. Ist das Niederstift Münster also 600 Jahre nach seiner Entstehung nur noch eine historische Reminiszenz?

1400: Entstehung des Niederstifts Münster

In der Verzichtsurkunde vom 25. Oktober 1400 erklärte der Tecklenburger Graf sich bereit zur Wiedergutmachung von Raub, Brand, Totschlag, Schatzung und mancherlei anderem großem Schaden und Verdruß, die dem Stift Münster von tecklenburgischen Burgen und aus dem tecklenburgischen Land sowohl zur Zeit seiner Vorfahren als auch zu seiner eigenen Zeit widerfahren seien. Zu diesem Zweck übertrug er Bischof Otto IV. von Münster (reg. 1392-1424), dessen Nachfolgern im Amt und dem Stift Münster zu erblichem und dauerndem Besitz „de herschap, ampt unde borg to der Cloppenborgh, de borgh und stad to Oyte, de borgh tor Snappen unde vortmer alle herlicheit, alle gerichte hoe unde syde, alle manschap, alle borgere, alle leenware geistlich unde wertlich, alle leengude, alle vrye unde eygene gude, alle lude, alle renthe, bede, bodinge, klockenslach, wiltbanen, vyscherye, vorval und upkomyng, myt allen tobehoringen in torve, in twyge, in watere, in weyde, in holte, in velde, unde wo de gelegen synd in den kerspelen van Oyte, van Cropendorpe, van Lastorpe, van Essene, van Lonyngen, van Lynherden, van Molbergen, an den waterstromen an Sagelterlande, an den Scharlevresen, unde war und wo de gelegen synd bynnen und buten den ampten van der Cloppenborgh unde van Oyte, de unse olderen unde wy in unde to dessn vorgescreven herschap unde ampten van der Cloppenborgh und van Oyte gehat hebbet wynte an desse tyd“.² Aus dem Mittelniederdeutschen ins Hochdeutsche übertragen heißt das: Graf Nikolaus von Tecklenburg überträgt dem Bischof von Münster „Herrschaft, Amt und Burg zu Cloppenburg, die Burg und Stadt zu (Fries) Oythe, die Schnappenburg (bei Barßel) und ferner alle Herrschaft, alle hohen und niederen Gerichte, alle Dienstmänner, alle geistlichen und weltlichen Lehnrechte, alle Lehngüter, alle freien und eigenen Güter, alle Leute, alle Renten, Abgaben, Aufgebote, Läuterecht zum Aufgebot (der Landfolge), Wildgehege, Fischereirechte, Gefälle und Einkünfte, mit allem, was dazugehört an



Torf, Buschwerk, Wasser, Weide, Holz, Feld, wo immer diese gelegen sind, in den Kirchspielen (Alten)Oythe, Krapendorf, Lastrup, Essen, Löningen, Lindern, Molbergen, an dem Wasserstrom im Saterland, in Scharrel („Scharlevresen“), wo auch immer diese gelegen sind innerhalb und außerhalb der Ämter Cloppenburg und Oythe, die unsere Vorfahren und wir in und zugehörig zu dieser vorher beschriebenen Herrschaft und in den Ämtern Cloppenburg und (Fries)Oythe bis zu diesem Zeitpunkt besessen haben“.³

Dieser Verzichtserklärung des Grafen von Tecklenburg war seine militärische Niederlage gegen Münster und Osnabrück vorausgegangen. Die Grafen von Tecklenburg hatten ihre verschiedenen Rechte in dem Raum zwischen den münsterischen Gebieten im Emsland und um Vechta um 1300 zu einem Territorium ausbauen können. Dabei sicherten sie ihre Landesherrschaft im Norden dieses Raumes durch die drei an der Soeste gelegenen Burgen Cloppenburg, Friesoythe und Schnappenburg; im Süden (Hasegebiet) und im Westen (Hümmling) dagegen konnten sie ihre Territorialhoheit nicht so unangefochten durchsetzen wie dort.⁴

Die expansive Politik der Tecklenburger Grafen, die sich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts hauptsächlich gegen das Hochstift Osnabrück richtete, führte nach Verträgen, die die Bischöfe von Osnabrück und Münster schon vorher mehrfach zur Abwehr tecklenburgischer Angriffe geschlossen hatten, am 18. Juni 1393 zu einem Bündnis zwischen Bischof Otto IV. (von Hoya) von Münster, Bischof Dietrich (von Horne) von Osnabrück (reg. 1376-1402) und den Städten Münster und Osnabrück. Ziel war die Eroberung und Besetzung der Cloppenburg, wobei die Einkünfte aus deren „rechten olden tobehoringe, herlicheit und gerichte“ den vier Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu fallen sollten.⁵

In der zweiten Jahreshälfte 1393 wurden Cloppenburg, Friesoythe und wohl auch die Schnappenburg von den Verbündeten erobert. Doch zu der vorgesehenen geteilten Verwaltung ist es nicht gekommen. Bereits im Januar 1394 amtierte nur noch der von Münster eingesetzte Drost auf der Cloppenburg, und der Bischof von Münster wurde als faktischer Landesherr angesehen. Am 21. Januar 1394 begaben sich die Freien des Hümmlings unter seine Schutzherrschaft, die offenbar vom Besitz der Cloppenburg abhängig war. Die Lossagung vom Grafen von Tecklenburg und die Unterstellung unter den Bischof von Mün-



ster, dem sie unter dem im Emsland geltenden Recht dienen wollten, sollte nämlich enden, wenn Münster die Cloppenburg aufgabe; dann wollten die Hümmlinger Freien „sich einen neuen Herren wählen bzw. zu dem neuen Herrn der Cloppenburg in ein Schutzverhältnis treten“.⁶

Die Verknüpfung der Schutzherrschaft über die Freibauern des Hümmlings mit dem Besitz der Cloppenburg und die damit sich bietende Perspektive, durch den dauerhaften Besitz beider die münsterischen Gebiete an der Ems mit dem Amte Vechta zu einem ansehnlichen Territorium zu verbinden, dürfte bei Bischof Otto IV. den Wunsch geweckt haben, die alleinige Verfügungsgewalt über die besetzten Ämter Cloppenburg und Friesoythe zu erlangen. Er erreichte dieses Ziel, als ihm der Osnabrücker Bischof mit Urkunde vom 28. Dezember 1396 seinen Anteil „an den sloten tor Cloppenborgh und to Oyte und an der herlicheit und ampten dar tobehorende myt eren tobehoringen“ für 1.100 rheinische Goldgulden und für den Verzicht auf münsterische Rechte an der osnabrückischen Stiftsburg Vörden abtrat.⁷

In einer Gegenurkunde vom selben Tag bestätigte Bischof Otto seinem Osnabrücker Amtskollegen den Preis für die Abtretung und sicherte zu, den Osnabrücker „koepluden up den straten in dem lande“ Schutz zu gewähren und die Rechte Osnabrücker Freier, Dienstleute oder Eigenleute im Lande unangetastet zu lassen.⁸

War der Bischof von Münster aufgrund dieser Vereinbarung de facto alleiniger Herr von Cloppenburg und Friesoythe, so bekräftigte er dies wenige Tage später, indem er in einer Urkunde vom 1. Januar 1397 erklärte, daß er seinen Anteil „an den sloten, lande und ampten tor Cloppenborgh und to Oyte“ auf Dauer behalten wolle.⁹ Er konnte sich jedoch nicht des ungestörten Besitzes seiner erworbenen Rechte und erhobenen Ansprüche erfreuen, da die Auseinandersetzungen mit Graf Nikolaus, der sich wegen der Verwicklung des münsterischen Bischofs in mehrere andere Fehden die Hoffnung machte, sein Nordland zurückgewinnen zu können, anhielten. Als der Tecklenburger 1400 Vorstöße ins münsterische Emsland unternahm, reagierte Bischof Otto IV. mit der Belagerung und der Eroberung der tecklenburgischen Stadt und Burg Bevergern (Juli/August 1400) und belagerte anschließend Lingen und Tecklenburg. Dabei wurde er von Bischof Dietrich von Osnabrück, mit dem er am 4. September 1400 ein für zehn Jahre geltendes Schutz- und Trutzbündnis gegen den Grafen von



Tecklenburg schloß¹⁰, unterstützt. Um eine Einnahme und einen damit drohenden Verlust seiner beiden Städte zu verhindern, kapitulierte Graf Nikolaus im Oktober 1400.¹¹

In seiner bedrängten Lage mußte der Graf in mehreren am 25. Oktober 1400 in Münster geschlossenen Urkunden in Gebietsverluste und in eine rechtliche Neuregelung des Verhältnisses der Tecklenburger Grafen zu den benachbarten Hochstiften Münster und Osnabrück einwilligen. „Für den Bischof von Münster waren zweifellos am wichtigsten die beiden Urkunden, durch die der Tecklenburger auf seine Rechte im Gebiet des Stifts Münster verzichtete und ihm förmlich die 1393 und 1400 eroberten Burgen und Gebiete abtrat.“¹²

In der bereits erwähnten Verzichtsurkunde vom 25. Oktober 1400 mußte der Graf von Tecklenburg nicht nur die bereits 1393 verlorenen Gebiete um Cloppenburg und Friesoythe endgültig an den Bischof von Münster abtreten, sondern auch das 1400 von diesem eroberte Bevergern (Burg, Stadt, Amt mit allen Rechten und allem Zubehör), das von da ab ebenfalls ein Amt des Hochstifts Münster wurde.¹³ Ferner mußte der Tecklenburger auf alle Herrschaft, Besitztümer, Rechte und Einkünfte verzichten, die er und seine Vorfahren bis dahin im Emsland und auf dem Hümmling besessen hatten. Damit wurde auch die bereits 1394 erfolgte Unterstellung der Freien auf dem Hümmling unter den Bischof von Münster sanktioniert.

Gewann das Niederstift Münster durch die Bestimmungen dieser Urkunde „seine endgültige Form“, so wurde in einer anderen Urkunde vom 25. Oktober 1400 festgelegt, daß die links der Ems verlaufende Straße zwischen Rheine und Meppen, die für den Handel mit Ostfriesland von hoher Bedeutung war, mit den Burgen Herzford und Vredervort dem Stift Münster gehören sollte („des gestichtes van Munster is“).¹⁴ Dieser zwischen den Grafschaften Tecklenburg und Bentheim sich erstreckende Gebietsstreifen bildete künftig die Verbindung zwischen dem Oberstift und dem Niederstift Münster. Der Bischof von Münster und seine Beamten und Untertanen brauchten also fortan kein fremdes Territorium zu durchqueren, wenn sie in ihr „Emsländisches Quartier“, wie das Niederstift wohl auch genannt wurde, gelangen wollten.

Zum Ergebnis und zur Bedeutung der territorialen Veränderungen, die sich im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts im westfälischen Nordraum vollzogen haben, sei Wolfgang Bockhorst das Wort ge-



ben: „Mit der Abtretung des Tecklenburger Nordlandes um Cloppenburg und Friesoythe und dem Erwerb der friesischen Straße zwischen Rheine und Meppen hatte der Bischof von Münster das Ziel erreicht, das seit der Erwerbung des Emslandes und Vechtas vorhanden war, die Bildung eines zusammenhängenden Territoriums im Osnabrücker Nordland, eben des Niederstifts, und die Verbindung dieses Territoriums mit dem Oberstift. Er hatte darüber hinaus seine Landesherrschaft sowohl im Norden wie im Süden erheblich dadurch stärken können, daß der Graf von Tecklenburg auf seine Besitzungen und Rechte im münsterischen Territorium verzichten mußte.“¹⁵

Der Grafschaft Tecklenburg, der großen Verliererin bei der Bildung des Niederstifts Münster im Jahre 1400, war bereits 150 Jahre vorher die Gelegenheit entgangen, diese nordwestfälischen Gebiete zu „eine[r] tecklenburgische[n] Großgraftchaft“ zusammenzufassen.¹⁶ Diese Chance hatte sich eröffnet durch die Verlobung (1238) und Heirat (spätestens 1244) der Gräfin Jutta, der Erbtöchter des Grafen Otto II. von Ravensberg († 1244), mit dem Grafen Heinrich, dem einzigen Sohn und Erben des Grafen Otto von Tecklenburg (1209 – 1263). Das Erbe Ottos von Ravensberg, das über Jutta an Tecklenburg gefallen wäre, setzte sich folgendermaßen zusammen:

- „einzelne Güter und Lehen im Raum Bersenbrück,
- Herrschaft Vechta mit Zoll und Münze in Vechta,
- einzelne Rechte und Besitzungen im Emsland und Zoll und Münze in Haselünne,
- Grafschaft im Emsgau, Reichslehen in Friesland und Münze in Emden.“¹⁷

Als tecklenburgische Morgengabe (Hochzeitsgeschenk) besaß Jutta von Ravensberg die „curia Oythe“ (Altenoythe) und die „cometia Sygheltra“, die Freigrafschaft auf dem Hümmling.¹⁸

Nachdem Graf Heinrich von Tecklenburg ohne einen leiblichen Erben aus der Ehe mit Jutta von Ravensberg 1248 gestorben war, heiratete Jutta 1251 den Edelherren Walram von Montjoie aus der Eifel. Schon bald nach der Heirat müssen Jutta und ihre Mutter Sophia, die Witwe Ottos von Ravensberg, den Entschluß gefaßt haben, ihr Erbe zu verkaufen. Was sie zum Verkauf überhaupt und speziell zum Verkauf an den Bischof von Münster bewegt hat, geht aus der Quellenüberlieferung nicht deutlich hervor.¹⁹ Durch Urkunde vom 18. Juni 1252 übertrugen der Edelherr Walram von Montjoie, seine Gattin Jutta und de-



ren Mutter Sophia, vordem Gräfin zu Vechta („Walramus nobilis de Monziöye, Jutta uxor Walrami et Sophia mater Jutte, quondam comitissa in Vechte“) gemeinsam alles an Herrschaft, das sie sowohl aus Erbschaft als auch anderem Recht von dem verstorbenen Grafen Otto von Ravensberg besaßen und ihnen zustand, frei und ohne Einschränkung der Kirche zu Münster und ihrem Bischof Otto II. Für sich allein schenkte Jutta die ihr von den Grafen Otto und Heinrich von Tecklenburg als Morgengabe zugewiesenen Güter, insbesondere das Gut (Alten/Fries) Oythe („proprietatem Oythe“) und die Freigrafschaft Sögel auf dem Hümmling („comeciam Sigheltra“), mit allen ihr daran zustehenden Rechten ebenfalls der Kirche von Münster und ihrem Bischof.²⁰

Das Interesse des Bischofs von Münster am Erwerb des ravensbergischen Erbes richtete sich laut Wolfgang Bockhorst vor allem auf das Emsland, weniger auf das Gebiet um Vechta. Nach seiner Auffassung seien drei Dinge für Münsters Interesse an den ravensbergischen Rechten und Gütern bestimmend gewesen:

- „der Ausbau der bereits bestehenden Basis im Emsland als Bindeglied zwischen westfälischem und friesischem Bistumsanteil,
- die finanziellen Interessen am friesisch-sächsischen Handel an und auf der Ems,
- die Verstärkung der Stellung des Bischofs im friesischen Bistumsanteil durch Erwerb der ravensbergischen Grafenrechte.

Bei diesen letzten Überlegungen mußte der Raum Vechta ausgeklammert werden. Die dortigen Positionen waren für den Erwerb des ravensbergischen Komplexes 1252 nicht maßgebend. In der Mitte des 13. Jahrhunderts war das münsterische Interesse emsabwärts gerichtet. Ein Wandel dieses Interesses, das nun statt nach Norden nach Osten gerichtet war, setzte im 14. Jahrhundert ein und kulminierte im 15. Jahrhundert in der Erwerbung Wildeshausens und Delmenhorsts. Diese neue nach Osten gehende Politik wurde durch den Besitz Vechtas entscheidend unterstützt, wenn nicht gar hervorgerufen.²¹

Zu den Verlierern im Zuge des Auf- und Ausbaus einer münsterischen Landesherrschaft im westfälischen Nordland im späten Mittelalter gehörte auch das Kloster Corvey an der Weser.²² Durch die Übertragung der Missionszellen Meppen und Visbek mit dem zugehörigen Grundeigentum an Corvey im 9. Jahrhundert und durch die Verleihung von Münze, Zoll, Marktrecht, Bann und Befreiung vom Grafengericht in Meppen durch Kaiser Otto I. 945/946 war das Kloster zu ei-



nem starken Konkurrenten des Bischofs von Osnabrück geworden. Wegen der weiten Entfernung von Corvey schmolz sein Besitz jedoch bis um 1200 erheblich zusammen. An der um diese Zeit zur Sicherung des Besitzes vom Corveyer Abt erbauten Burg Landegge an der Ems war der Bischof von Münster – als „eine Art Schutzherr Corveys“²³ – vielleicht schon um diese Zeit, spätestens aber durch einen Vertrag von 1238 zwischen ihm und dem Abt beteiligt. Zu den ravensbergischen Besitzungen und Rechten, die der Bischof 1252 erwarb, gehörte auch die Vogtei (Schutzherrschaft) über die Corveyer Güter in diesem Raum. Diese zielstrebig zum Ausbau seiner Landesherrschaft im Emsgebiet nutzend, gelang es ihm, Meppen durch die Erhebung zur Stadt (1360) in diese einzugliedern. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts unternommenen Versuche der Corveyer Äbte, ihre Stellung gegenüber dem Bischof von Münster als Vogt und Landesherrn zu behaupten, wozu u.a. die Anlage von Lehnregistern dienen sollte, blieben ohne Erfolg. Von der Schwäche Corveys in dem Raum zwischen Ems und Hunte „profitierten der Bischof von Osnabrück, der Graf von Tecklenburg, vor allem aber der Bischof von Münster.“²⁴

Für die Verwaltung des Niederstifts Münster, das in die drei Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta eingeteilt war, waren nicht erst seit dessen Zusammenfügung zu einem geschlossenen Territorialkomplex im Jahre 1400 Amtmänner und Rentmeister zuständig. Der Drost – so die Bezeichnung des Amtmanns – war für die Finanzverwaltung (Einzahlung der Abgaben, Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben, Amtsrechnung), die Friedewahrung, das Schutzgeleit und die Strafverfolgung zuständig. Als Beamter des Landesherrn wurde er von diesem bestellt. Der Drost, dem seit dem 14. Jahrhundert ein Rentmeister zur Seite stand, als landesherrlicher Beamter ist im Emsland und in Vechta bereits im 13. Jahrhundert nachweisbar, während dies in anderen westfälischen Territorien erst im 14. Jahrhundert der Fall war.²⁵ Die Zuständigkeit des tecklenburgischen Vogts zu Cloppenburg war im 14. Jahrhundert geringer als diejenige der münsterischen Drosten: Das Geleit gehörte nicht dazu und auch nicht die Stadt Friesoythe. In münsterischer Zeit besaß er dann die gleichen Kompetenzen wie die Drosten in Vechta und im Emsland.²⁶

Eine begrenzte Mitverwaltung der niederstiftischen Gebiete lag bei den adeligen Burgmannen. Diese gehörten in der Regel zur Besatzung einer Burg und hatten dort Dienste zu leisten. Burgmannschaften gal-



es zu Vechta, Fresenburg, Haselünne, Landegge und Cloppenburg, von denen sich allerdings nur das Burgmannskollegium in Vechta, weil es schon in ravensbergischer Zeit eine starke Stellung besaß, „zu einer ständischen Vertretung des Adels“ zu entwickeln vermochte.²⁷ Ein ritterschaftliches Mitspracherecht auf Amtsebene war noch im 18. Jahrhundert vorhanden. Im Amt Meppen wurde es in der „Amtskonvention“ wahrgenommen, zu der die Ritterschaft sich auf Einladung des Drostens unter dessen Vorsitz und in Anwesenheit des Rentmeisters in der Regel wohl jährlich versammelte. In die Zuständigkeit dieser Versammlung fiel die Prüfung der Rechnungen der Amts- und Kirchspielssteuereinnehmer, die Festsetzung von Abgaben und Umlagen für besondere („extraordinäre“) Bedürfnisse des Amtes und die Bestellung bestimmter Bediensteter (z.B. Amtsadvokat, Amtsphysikus, Steuerrezeptoren). Für das Amt Vechta bestätigte Kurfürst Clemens August von Köln als Fürstbischof von Münster dem Burgmannskollegium 1742 das Recht der Rechnungsprüfung und der Einsetzung der Steuerrezeptoren.²⁸

Die Ritterschaft des Niederstifts gehörte auch dem Landtag des Hochstifts Münster an, der sich aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten zusammensetzte. Die adeligen Inhaber der landtagsfähigen Güter und Burgmannshöfe waren zur Teilnahme am Landtag berechtigt. Gemäß einem Verzeichnis (Matrikel) aus dem Jahre 1698 gab es im Oberstift 176, im Niederstift 62 solcher Güter. Von letzteren lagen 29 im Amt Meppen, 26 im Amt Vechta und sieben im Amt Cloppenburg. In dieser Verteilung spiegelte sich die bereits im späten Mittelalter gegebene unterschiedliche regionale Stärke des niederstiftischen Adels. Während die Inhaber landtagsfähiger Güter im Oberstift persönlich am Landtag teilnehmen konnten, entsandte der niederstiftische Adel wegen der Kostspieligkeit des Aufenthalts in Münster spätestens ab 1735 nur noch sechs Deputierte dorthin, aus jedem Amt zwei, von denen jeweils einer der Drost war. Nur für diese zwei wurden Landtagsdiäten gezahlt. Ebenfalls wegen der hohen Reise- und Aufenthaltskosten nahmen die wenigen Städte des Niederstifts (Meppen, Haselünne, Friesoythe, Vechta; Cloppenburgs Stadtcharakter ist umstritten) im 18. Jahrhundert nicht mehr am Landtag teil. Sie ließen sich dort – wie übrigens auch manche der 13 kleineren Städte des Oberstifts – durch die Stadt Münster vertreten.²⁹ Daß aufgrund dieser Regelung bei der Ritterschaft und dieser Praxis der Städte die Ein-



flußmöglichkeit des Niederstifts auf dem Landtag ziemlich gering war, läßt sich leicht vorstellen.

1668: Übergang der Kirchenhoheit von Osnabrück an Münster

Das Gebiet des Niederstifts Münster gehörte seit dem Mittelalter zur Diözese Osnabrück (Bistum), deren Grenzen sich weit über das Territorium des Hochstifts Osnabrück (Fürstbistum) hinaus erstreckten. Da der Bischof mehr und mehr Aufgaben der weltlich-politischen Regierung und Verwaltung übernahm, entstand seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das Amt der Archidiakone, denen die Ausübung geistlich-kirchlicher Gewalt oblag. „Hauptaufgaben der Archidiakone waren die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die Einsetzung der Geistlichen in ihre Ämter, die umfassende Visitation der Geistlichen, die Abhaltung von Pfarrkonferenzen und die Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Die Archidiakone bildeten eine Zwischeninstanz zwischen Pfarrer und Bischof, der weithin aus der unmittelbaren Regierung der Diözese ausgeschaltet war. Die Archidiakone hatten eine bischofsähnliche Gewalt, ihnen unterstand der Klerus ihres Bezirkes. Das Amt des Archidiakons war eine lebenslängliche Pfründe, die in Ausübung des Amtes angefallenen Gebühren und verhängten Bußgelder galten als Einnahmen des Archidiakons.“³⁰ Alle Archidiakone mit Ausnahme des Dechanten von St. Johann zu Osnabrück waren Mitglieder des Domkapitels.

Um 1500 zählte die Diözese Osnabrück 13 Archidiakonate, die in etwa, aber nicht systematisch nach geographischen Gesichtspunkten eingeteilt waren. Die Pfarreien (Kirchspiele) des Niederstifts Münster waren sechs Archidiakonaten zugeordnet. Emstek, Visbek, Goldenstedt und Lutten gehörten zum Archidiakonat des Propstes von Jakobidrebber (der zugleich Domherr war). Oythe, Langförden, Cappeln, Vestrup und Bakum zählten zum Archidiakonat des Domscholasters. Vechta, Lohne, Dinklage und Steinfeld waren dem Archidiakonat des Domküstlers zugeordnet (wie übrigens auch die damals nicht münsterischen Kirchspiele Damme, Neuenkirchen i.O. und Vörden). Strücklingen, Ramsloh, Scharrel, Barßel, Altenoythe, Friesoythe, Krapendorf und Essen i.O. gehörten zum Archidiakonat des Propstes von Bramsche (zugleich Domherr). Markhausen, Molbergen, Lastrup, Lindern, Löningen, Werlte (mit der Johanniterkommende Esterwe-



gen) und Sögel bildeten den größten Teil des Archidiakonats Merzen/Löningen. Aschendorf, Rhede, Heede, Steinbild, Lathen, Haren, Wesuwe, Hesepe, Meppen, Bokeloh, Haselünne, Herzlake, Holte und Berßen gehörten zum Dekanat Friesland/Emsland.³¹

Vergleicht man die Archidiakonatsgrenzen mit den Amtsgrenzen im Niederstift, so ist mit Ausnahme der beiden Hümmling-Kirchspiele Sögel und Werlte, die zusammen mit den Kirchspielen des südlichen Amtes Cloppenburg demselben Archidiakon unterstanden, festzustellen, daß die Archidiakonatszugehörigkeit in der Regel die Amtsgrenzen berücksichtigte.³²

Im Sinne des Konzils von Trient (1545-1563), das dem Bischof die Hauptverantwortung für die Seelsorge in seiner Diözese zuwies, richtete der Osnabrücker Reformbischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1625-1661) auf der Synode von 1630 Dekanate ein. Diese wurden – unter Zurückdrängung der Kompetenzen der Archidiakone – zur „Mittelinanz“ zwischen dem Bischof bzw. seinem Generalvikar und den Pfarrern und Kirchspielen. Im Unterschied zu den – wegen ihrer Mitgliedschaft im Domkapitel – adeligen Archidiakonen gingen die Dechanten durch bischöfliche Ernennung aus der nicht adeligen Pfarerschaft hervor.

Die Einteilung der Dekanate lehnte sich eng an die Amtsgrenzen an. Während die Kirchspiele des Amtes Vechta anfangs zum Dekanat Wildeshausen gehörten, bildete das Amt Vechta ab 1655 ebenso wie das Amt Cloppenburg ein eigenes Dekanat. Das Amt Meppen wurde in zwei Dekanate aufgeteilt. 1630 umfaßte das Dekanat Emsland I die südlichen und westlichen Kirchspiele des Amtes (Haselünne, Bokeloh, Meppen, Berßen, Hesepe, Wesuwe, Lathen, Steinbild und Dörpen), während das östliche und nördliche Amtsgebiet das Dekanat Emsland II bildete (Herzlake, Holte, Werlte, Lorup, Sögel, Haren, Heede, Rhede, Aschendorf). 1651 wurde eine neue Zuordnung vorgenommen, die das Amt in ein östliches, auch als „diesseits der Ems“ bezeichnetes Dekanat Emsland I (Herzlake, Haselünne, Bokeloh, Berßen, Holte, Werlte, Sögel, Lathen, Lorup und Börger) und in ein entlang der Ems verlaufendes, auch als „hauptsächlich jenseits der Ems“ bezeichnetes Dekanat Emsland II (Hesepe, Meppen, Wesuwe, Haren, Steinbild, Dörpen, Heede, Rhede und Aschendorf) einteilte. Nach der Übertragung der geistlichen Jurisdiktion von Osnabrück an Münster im Jahre 1668 wurden die beiden emsländischen Dekanate zu einem



einzigem, den Amtsgrenzen entsprechenden Dekanat Emsland (auch Meppen genannt) für das ganze Amt Meppen zusammengefaßt.³³ Das lag in der Konsequenz der von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650-1678) für das Niederstift angestrebten Übereinstimmung von weltlicher Landeshoheit und geistlicher Kirchenhoheit (Jurisdiktion), die er im Jahre 1668 erreicht hat.

Das Bestreben, Landesherrschaft und kirchliche Jurisdiktion zur Deckung zu bringen, hing mit der Reformation und der Rückführung zum katholischen Bekenntnis im Niederstift Münster zusammen. Franz von Waldeck, der 1543 die Reformation einführte, war als Bischof von Münster und Osnabrück (1532-1553) zugleich Landesherr (Münster) und Inhaber der geistlichen Jurisdiktion (Osnabrück) über das Niederstift.³⁴ In seinem Auftrag unterrichtete der aus Quakenbrück stammende Superintendent Hermann Bonus (1504-1548) am 16. Juli 1543 in Vechta die dorthin befohlenen Pfarrer der Ämter Cloppenburg und Vechta über die von ihm verfaßte reformatorische Landkirchenordnung („Reformation und Christliche kerckenordeninge“). Ob, wann und wo Bonus 1543 die Pfarrer des Emslandes instruiert hat, läßt sich mangels Quellen nicht sagen.³⁵ Die Einführung der neuen Lehre und Gottesdienstpraxis im Hochstift Osnabrück und im Niederstift Münster war eine „Reformation von oben“, die im Oberstift Münster von den Landständen verhindert wurde und die Franz von Waldeck für das Hochstift Osnabrück 1548 auf dem Landtag zu Oesede zurücknehmen mußte. Diese Rücknahme wirkte sich jedoch im Niederstift Münster nicht aus, wo man an der von Bonus eingeführten liturgischen Gestalt des Gottesdienstes festhielt, wo man sich bis in die 1560er Jahre hinein allerdings auch noch „in Kontinuität mit der alten Kirche“ wußte und wo sich erst in den 1570er Jahren ein lutherisches Konfessionsbewußtsein herausbildete.³⁶ „Die Reformation von oben ... hatte sich unten in den Städten und Dörfern durchgesetzt. Ihr Ende wurde 1613 ebenfalls durch die Obrigkeit eingeleitet, mußte aber auch jetzt unten an der Basis nachvollzogen werden.“³⁷

In den 70 Jahren von 1543 bis 1613 herrschte im Hochstift Münster eine konfessionelle Kluft zwischen dem katholischen Oberstift und dem lutherischen Niederstift. Als im Oberstift, wo die Einheit von Landesherrschaft und kirchlicher Jurisdiktion gegeben war, seit den 1560er Jahren Versuche einsetzten, die kirchlichen Verhältnisse im Sinne des Tridentinischen Konzils zu reformieren, blieb das Nieder-



stift davon unberührt, weil hier die Archidiakone aus dem weithin protestantischen Osnabrücker Domkapitel die geistliche Jurisdiktion ausübten.³⁸ Als das Osnabrücker Domkapitel, in dem die katholische Partei seit den 1580er Jahren allmählich an Boden gewann, jedoch 1584 eine Visitation im Niederstift plante, hintertrieb der münsterische Landesherr diese aus Gründen der Kompetenzkonkurrenz, indem er die Amtleute (Drosten) anwies, „den zu erwartenden Aufforderungen der Archidiakone nicht Folge zu leisten“, und ließ zugleich die Ämter Emsland und Cloppenburg durch eine Kommission der münsterischen Regierung visitieren.³⁹ Solche Reibereien und wechselseitige Behinderungen der münsterischen landesherrlich-weltlichen und der osnabrückischen archidiakonal-geistlichen Gewalt wiederholten sich in den folgenden Jahren vielfach, so daß der Meppener Pfarrer Heinrich Grünfelt 1610 erstmals den Vorschlag machte, zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die kirchliche Jurisdiktion über das Niederstift an Münster zu übertragen.⁴⁰

Nachdem verschiedene Einigungsversuche zwischen Münster und Osnabrück, die ein gemeinsames Vorgehen zur Rekatholisierung des Niederstifts ermöglichen sollten, fehlgeschlagen waren, machte Ferdinand von Bayern, Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (1612-1650), 1612 die Erneuerung der Kirche im tridentinischen Sinne im Hochstift Münster unter ausdrücklicher Einbeziehung des Niederstifts zum Programm (Instruktion an die Regierungsräte vom 1. Juli 1612). Er berief sich dabei einerseits auf das Religionsbestimmungsrecht des Landesherrn gemäß dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 („cuius regio, eius religio“), andererseits auf seine Metropolitangewalt als Erzbischof von Köln, da die Diözese Osnabrück wie Münster zur Kölner Kirchenprovinz gehörte. Er übertrug diese Metropolitangewalt seinem Generalvikar Dr. Johannes Hartmann, der sich aufgrund dieser Ermächtigung im Jahre 1613 zur Visitation als Vorstufe und Mittel der Durchsetzung des katholischen Bekenntnisses in das Niederstift begab.

Wenn Fürstbischof Ferdinand in seiner Instruktion vom 1. Juli 1612 die Vernachlässigung der archidiakonalen Aufsichtspflicht durch das Osnabrücker Domkapitel für die konfessionellen Verhältnisse im Niederstift verantwortlich machte, so tat er damit allerdings einer zunehmend einflußreichen, auf katholische Reform bedachten Gruppe von Osnabrücker Domherren Unrecht. Denn nicht diese, sondern der

Osnabrücker protestantische Fürstbischof Philipp Sigismund von Braunschweig-Wolfenbüttel (1591-1623) war es, „der Reformbemühungen zunichte machte“.⁴¹

Als Fürstbischof Ferdinand, der das Niederstift 1613 und 1614 besuchte, 1613 die Ersetzung des lutherischen Bekenntnisses durch das tridentinisch-katholische anordnete, war das Gebiet „nominell römisch-katholisch: Es unterstand der münsterischen Landesherrschaft und dem Osnabrücker Archidiakonats; die alten kirchenrechtlichen Strukturen waren nie aufgelöst worden. In den Kirchen wurde aber der Gottesdienst nach der evangelischen Kirchenordnung des Hermann Bonnus gefeiert; Eingesessene und Geistliche beriefen sich, soweit sie ihre konfessionelle Option zum Ausdruck brachten, auf die *Confessio Augustana*“.⁴²

Ferdinands – durchaus als „geistliche Pflicht“ verstandenes⁴³ – Ziel war „die Ausschaltung evangelischer Lehre und Liturgie sowie des lutherischen Konfessionsbewußtseins“.⁴⁴ Der Prozeß der Gegenreformation, in dem „ein beträchtlicher Teil der Pastorenschaft ersetzt ... , das Kirchenwesen eingehend visitiert [wurde], und auch die Amtsherrschaft, das Schulwesen und das Alltagsleben ... neue Akzente“ erfuhren,⁴⁵ und der gegen starken Widerstand vor allem der Städte und des Adels durchgesetzt wurde, war zu Beginn der 1620er Jahre im wesentlichen abgeschlossen.⁴⁶ Bezüglich des Emslandes heißt es in einer jüngst erschienenen Untersuchung, „daß den Reformern spätestens um die Mitte der 1620er Jahre die Rückführung der emsländischen Bevölkerung zum Katholizismus weitestgehend gelungen war. Es handelte sich freilich einstweilen – zumindest was den größten Teil der Bevölkerung angeht – um einen akzeptierten Katholizismus und noch nicht um die festverwurzelte und identitätsstiftende Glaubensüberzeugung, die in späteren Epochen so kennzeichnend für das katholische Emsland werden sollte“.⁴⁷

Da Fürstbischof Ferdinand die Wiederherstellung des katholischen Bekenntnisses aus landesherrlichem und Metropolitanrecht vollzog, waren dabei die Osnabrücker bischöflichen und beim Domkapitel liegenden archidiakonalen Rechte faktisch aufgehoben. Von einer ihm auf seine Bitte (1616) vom Papst für drei Jahre gewährten Erlaubnis, alle dem Osnabrücker Bischof von Rechts wegen oder nach Gewohnheit oder gemäß den Dekreten des Konzils von Trient im Niederstift zustehenden Rechte, so lange dieser nicht katholisch sei, dem Bischof

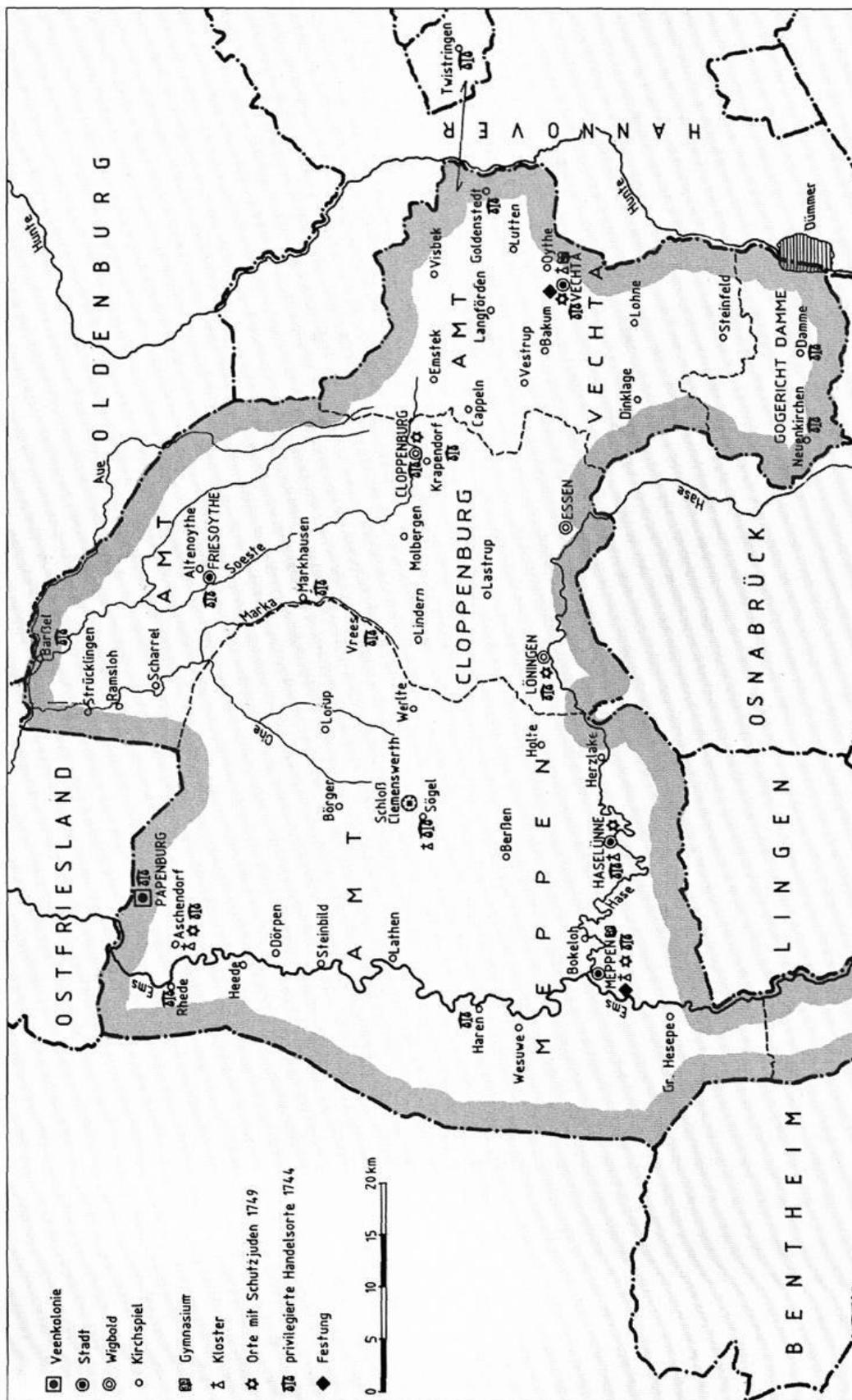


von Münster bzw. dessen Generalvikar zu übertragen, machte Ferdinand jedoch keinen Gebrauch, um die Konflikte mit Osnabrück nicht zu verschärfen.⁴⁸ Als Osnabrück dann mit Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen (1623-1625) und Franz Wilhelm von Wartenberg (1625-1661) wieder katholische Bischöfe bekam, die sich auch im Niederstift um die Erneuerung und Vertiefung des kirchlichen Lebens im tridentinischen Sinne bemühten, stellte sich das Problem der landesherrlich und kirchlich gespaltenen Zuständigkeit nicht mehr in der vorherigen Schärfe.

Erst als 1661 gemäß der im Westfälischen Frieden (1648) und in der „Capitulatio perpetua Osnabrugensis“ (1650) festgeschriebenen Regelung eines Wechsels zwischen einem katholischen und einem lutherischen Fürstbischof Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg (1661-1698) das Hochstift Osnabrück erlangte, stellte sich das Problem von neuem, und nun war der münsterische Bischof Christoph Bernhard von Galen (1650-1678) zielstrebig darum bemüht, für das Niederstift die Einheit von Landesherrschaft und kirchlicher Jurisdiktionshoheit in münsterischer Hand zu erreichen.⁴⁹ Galen befürchtete nämlich, wie er 1653 in einem Bericht an den Papst schrieb, daß seine niederstiftischen Untertanen bei einem protestantischen Osnabrücker Bischof „der Gefahr des Abfalls“ ausgesetzt seien.⁵⁰ Erst 1667 jedoch kam er dazu, die Angelegenheit nachdrücklich zu betreiben.

In den Verhandlungen mit dem Osnabrücker Domkapitel, dem Erzbischof von Köln als Metropolen und dem Heiligen Stuhl wurde zunächst am 19. September 1667 zwischen Osnabrück und Münster ein Vorvertrag unterzeichnet, in dem Galen sich verpflichtete, dem Osnabrücker Domkapitel für den aus der Jurisdiktionsübertragung entstehenden Einnahmeausfall einmalig 10.000 Reichstaler zu zahlen.⁵¹ Nachdem die Dechanten der Ämter Cloppenburg und Vechta und drei Geistliche aus dem Emsland (das Dechantenamtsamt war dort zu dem Zeitpunkt unbesetzt) dem päpstlichen Beauftragten am 26. August 1668 in Münster bei einer Befragung einhellig erklärt hatten, daß sich aus der Trennung von weltlicher Gewalt und geistlicher Jurisdiktion große Schwierigkeiten für das kirchliche Leben ergäben, stellte jener unter dem 19. September 1668 die Abtretungsurkunde, das „Instrumentum dismembrationis“, aus. Darin wurde das Niederstift kraft päpstlicher Autorität von der Diözese Osnabrück „dismembriert und separiert“ und der Diözese Münster „adjungiert und inkorporiert“.





Territoriale Gliederung um 1380; aus: Wolfgang Bockhorst, Die Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400, Münster 1985, Karte 1



Am 13. Oktober 1668 forderte Galen die Dechanten des Niederstifts auf, die Pfarrer zusammenzurufen, um sie über die neuen Rechtsverhältnisse zu unterrichten. Alle einschlägigen Sachen seien künftig ihm selbst bzw. seinem Generalvikar zur Entscheidung vorzulegen. Am 28. Oktober 1668 wurde die Veränderung den Gläubigen von den Kanzeln verkündet.⁵²

Durch die Übertragung der geistlichen Jurisdiktion auf den Landesherrn wurde das Niederstift völlig in das Bistum Münster eingegliedert. An die Stelle doppelter Loyalität war ein einheitlicher Untertanenstatus in weltlicher wie in kirchlicher Hinsicht getreten. Auf diese Weise total münsterisch waren die Einwohner des Niederstifts bis zum Jahre 1803.

Anmerkungen:

- ¹ Die im Staatsarchiv Münster (Fürstbistum Münster Urkunden 1156, 1157) aufbewahrte Urkunde ist gedruckt in: Oldenburgisches Urkundenbuch, 5. Bd.: Süd-Oldenburg. Bearb. von Gustav Rühning. Oldenburg 1930, Nr. 548, S. 216-218 (künftig zitiert: OIUB 5).
- ² Wie Anm. 1, S. 217.
- ³ Die Urkunde enthält die Übertragung weiterer Rechte von Tecklenburg an Münster im Bereich des Oberstifts Münster, die hier nicht beachtet zu werden brauchen. – In einer weiteren Urkunde vom 25. Oktober 1400 leistete Graf Nikolaus von Tecklenburg den Bischöfen Otto von Münster und Johann von Hildesheim und den Grafen Erich von Hoya und Bernhard von Bentheim Urfehde, d.h. das Friedensversprechen (OIUB 5, Nr. 547, S. 215-216); schließlich schwor er in einer Urkunde vom selben Tage auch Bischof Dietrich von Osnabrück, der an der Seite Münsters gegen den Tecklenburger gekämpft hatte, Urfehde (OIUB 5, Nr. 549, S. 218-219; Regest).
- ⁴ Wolfgang Bockhorst, Geschichte die Niederstifts Münster bis 1400. Münster 1985, S. 84-91 (künftig zitiert: Bockhorst).
- ⁵ OIUB 5, Nr. 523, S. 196-198.
- ⁶ Bockhorst, S. 93-95; Zitat S. 95.
- ⁷ OIUB 5, Nr. 533, S. 203-204.
- ⁸ OIUB 5, Nr. 534, S. 204-205.
- ⁹ OIUB 5, Nr. 535, S. 205.
- ¹⁰ OIUB 5, Nr. 546, S. 212-215. – Die Städte Münster und Osnabrück und die beiden Domkapitel besiegelten diesen Vertrag ebenfalls. Wie in der Urkunde vom 28.12.1396 wurde auch jetzt wieder den Kaufleuten aus dem Stift und der Stadt Osnabrück, die die friesischen Märkte („de Vreyschen markede“) besuchen wollten, zugesichert, daß die Amtmänner im Emsland und zur Cloppenburg sich ihnen gegenüber ebenso wohlwollend verhalten sollten wie zu den Kaufleuten aus Münster, es sei denn, daß den münsterischen Kaufleuten der Handel mit bestimmten Waren vorbehalten sei (S. 213).
- ¹¹ Bockhorst, S. 97-99.



- ¹² Bockhorst, S. 99.
- ¹³ Es handelte sich dabei um die Kirchspiele Bevergern, Riesenbeck, Saerbeck, Greven, Hembergen, Emsdetten, Rheine und die Hälfte des Kirchspiels Schapen (wie Anm. 1).
- ¹⁴ Bockhorst, S. 100.
- ¹⁵ S. 100.
- ¹⁶ Bockhorst, S. 32.
- ¹⁷ Bockhorst, S. 18.
- ¹⁸ Bockhorst, S. 34. – Zu den verwandtschaftlichen Zusammenhängen: Bernd Ulrich Hucker, Sophie und Jutta, Gräfinnen von Vechta. In: Westfalen in Niedersachsen. Kulturelle Verflechtungen: Münster – Osnabrück – Emsland – Oldenburger Münsterland. Im Auftrag der Landkreise Cloppenburg, Emsland, Osnabrück und Vechta sowie der Städte Münster und Osnabrück hrsg. von Hans Galen und Helmut Ottenjann. Cloppenburg 1993, S. 354-357.
- ¹⁹ Vielleicht war der Grund, daß die beiden Gräfinnen sich nicht gegen ihre Dienstmänner und Vasallen in Vechta durchsetzen konnten; für den Anschluß an Münster könnte ein Votum der Vechtaer Burgmannen ausschlaggebend gewesen sein (Bockhorst, S. 33, 60f).
- ²⁰ OIUB 5, Nr. 136, S. 57-58. Text: „decrevimus, quod, quicquid domini habebamus aut hereditario aut quovis alio iure ab Ottone quondam comite in Vlothowe in proprietatibus, possessionibus, castris, municionibus, iurisdictionibus, vassallis, hominibus cum universitate ac omni iure, quod nobis competebat, et quod ad nos devolvi poterat nomine predicti domini, nos ecclesie Monasteriensi et Ottoni secundo, eius episcopo, libere contulimus et absolute. Ego etiam Jutta coniux Walrami bona, que ab Ottone comite de Thekeneburg et Hinrico eius nato mihi fuerant assignata ratione donationis propter nuptias, quod vulgo murhengave dicitur, videlicet proprietatem Oythe cum suis pertinentiis, comeciam Sigheltra et alia predictae Monasteriensi ecclesie ac prefato eius episcopo liberaliter et integraliter donavi cum omni iure mihi in hiis competente.“ – Der genaue Kaufpreis für die Übertragung, für die eine Pfandsomme von 40.000 Mark vereinbart wurde, ist nicht bekannt. (Bockhorst, S. 36). – Der münsterische Bischof Otto II. von der Lippe regierte 1247 – 1259 (Alois Schröer, Die Bischöfe von Münster. Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare. In: Das Bistum Münster. Hrsg. von Werner Thissen. Bd. I. Münster 1993, S. 142-143).
- ²¹ S. 38. – Wildeshausen gelangte 1429 pfandweise an Münster, 1647 wurde es schwedisch; 1679 – 1699 fiel es pfandweise wieder an Münster, um dann 1700 – 1803 pfandweise zu Kurhannover zu gehören. – Delmenhorst gehörte von 1482 bis 1547 zu Münster.
- ²² Dazu Bockhorst, S. 24-27, 101-105.
- ²³ Bockhorst, S. 26.
- ²⁴ Bockhorst, S. 105. – Zum Lehnswesen im Bereich des späteren Niederstifts Münster generell: Bockhorst, S. 158-174; Einzelaufstellung der Lehen: S. 185-235 und die Karten. – Zu den münsterischen Lehen: Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379. Bearb. von Hugo Kemkes, Gerhard Theuerkauf und Manfred Wolf. Münster 1995. – In Anlehnung daran: Alwin Hanschmidt, Die Lehen der Bischöfe von Münster in den Ämtern Vechta und Cloppenburg. In: Heimatblätter der Oldenburgischen Volkszeitung (Vechta) 74, 1995, S. 62-64.
- ²⁵ Bockhorst, S. 106.
- ²⁶ Bockhorst, S. 114f. – Die Namen der Drost und Vögte bis 1400: S. 178-180. – Zur weiteren Geschichte des später oldenburgischen Teils des Niederstifts Münster: Wilhelm Kohl, Die Ämter Vechta und Cloppenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1803. In: Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Im Auftrag der Oldenburgischen Landschaft hrsg. von Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 229-269. – Für das alte Amt Meppen immer noch: Clemens August Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster, als der früheren Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta, mit Urkunden. Emden 1830. – Johann Bernhard Diepenbrock, Geschichte

- des vormaligen münsterschen Amtes Meppen oder des jetzigen hannoverschen Herzogthums Arenberg-Meppen (1838). 2. Aufl. 1885. – Für die Zeit des Endes der münsterischen Herrschaft: Theodor Penners, Emsland/Bentheim um 1800. Notizen zu Verwaltung und Wirtschaft. In: Emsland/Bentheim. Beiträge zur neueren Geschichte. Hrsg. von der Emsländischen Landschaft der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Bd. 1. Sögel 1985, S. 1-83. – Für einen zentralen Gegenstandsbereich des 17. Jahrhunderts: Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden. Das Emsland und die Grafschaft Bentheim in der Zeit des spanisch-niederländischen und des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. von Gerd Steinwascher. Sögel 1998.
- ²⁷ Bockhorst, S. 115-127; Zitat S. 116; die Namen der Burgmannen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts: S. 181- 182. – Zu den Vechtaer Burgmannen bis 1803: Wolfgang Bockhorst, Das Burgmannskollegium zu Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta. Hrsg. von der Stadt Vechta, red. von Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd und Joachim Kuropka. Lfg. 5. Vechta 1988, S. 55-94 und Bildtafeln I-XII.
- ²⁸ Alwin Hanschmidt, Das Niederstift Münster unter Kurfürst Clemens August. In: Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth. Hrsg. vom Landkreis Emsland. Bramsche 1987, S. 29-46, hier S. 33. – Siehe auch Bockhorst, Burgmannskollegium (wie Anm. 27), S. 71, 93.
- ²⁹ Hanschmidt (wie Anm. 28), S. 33.
- ³⁰ Handbuch des Bistums Osnabrück. Hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück. Bearb. von Hermann Stieglitz. 2., völlig neu bearb. Aufl. Osnabrück 1991, S. 38 (künftig zitiert: Handbuch Bistum Osnabrück).
- ³¹ Handbuch Bistum Osnabrück, S. 39. – Die hier nicht erwähnten im Amt Meppen gelegenen Kirchspiele Papenburg, Dörpen, Börger und Lorup wurden erst im 17. Jahrhundert selbständige Pfarreien. – Twistringten, das territorial von 1252-1803 zum Fürstbistum Münster gehörte, war kirchlich bis in das Reformationszeitalter Teil der Diözese Minden und gehörte nach der Säkularisation dieses Hochstifts (1648) zur Diözese Osnabrück; mit dem Übergang der kirchlichen Jurisdiktion im Niederstift von Osnabrück auf Münster wurde es (bis 1824) Teil der Diözese Münster (Handbuch Bistum Osnabrück, S. 566, 582).
- ³² Ob der Verbund der Hümmling-Kirchspiele mit solchen des Amtes Cloppenburg auf die tecklenburgischen Rechte auf dem Hümmling vor 1400 zurückzuführen war?
- ³³ Handbuch Bistum Osnabrück, S. 40-41, 398-399. – Für das Amt Vechta auch: Werner Freitag, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400-1803. Bielefeld 1998, S. 144-147.
- ³⁴ Zu Waldeck: Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491-1553). Sein Leben in seiner Zeit. Teil 1: Darstellung. Münster 1996; Teil 2: Urkunden und Akten. Münster 1998. – Zur Reformationsgeschichte allgemein: Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. 2 Bde. Münster 1979 und 1983; hier: Bd. 2, S. 118-197 (Hochstift Münster) und S. 197-237 (Hochstift Osnabrück). – Einen Überblick zu den geistlichen Territorien bietet: Alwin Hanschmidt, Gefährdung und Behauptung des katholischen Bekenntnisses in Westfalen 1543-1585. In: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903-1993). Hrsg. von Bernhard Sicken. Köln 1994, S. 275-299. – Zur Reformation in Osnabrück: V. D. M. I. AE. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück. Hrsg. von Karl Georg Kaster und Gerd Steinwascher. Bramsche 1993.
- ³⁵ Dazu: Tim Unger, Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620. Vechta 1997, S. 22-44.



- ³⁶ Unger, S. 116-121, 183 (Zitat).
- ³⁷ Unger, S. 185.
- ³⁸ Zu den frühen Versuchen katholischer Reform und zur Gegenreformation: Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555-1648)*. 2 Bde. Münster 1986 und 1987; für das Hochstift Münster: Bd. 1, S. 258-438; Bd. 2, S. 222-397; für das Hochstift Osnabrück: Bd. 1, S. 74-131; Bd. 2, S. 54-105. – *Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen. Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1547-1683*. Bearb. von Alois Schröer. Münster 1993. – *Zur Geschichte des Bistums Münster in der Frühen Neuzeit: Andreas Holzem, Der Konfessionsstaat 1555-1802*. Münster 1998 (Geschichte des Bistums Münster. Hrsg. von Arnold Angenendt. Bd. 4).
- ³⁹ Unger, S. 49.
- ⁴⁰ Unger, S. 43.
- ⁴¹ Zu den Einzelheiten des münsterisch-osnabrückischen Jurisdiktionskonflikts um das Niederstift: Unger, S. 45-58 (Zitat S. 58), auch S. 172f.
- ⁴² Unger, S. 143.
- ⁴³ Unger, S. 160.
- ⁴⁴ Unger, S. 144.
- ⁴⁵ Unger, S. 178.
- ⁵⁰ Zum Verlauf im einzelnen: Unger, S. 140-181. – Zum Widerstand des Adels: Christian Hoffmann, *Ein Streit um das geltende Reichsrecht. Die Auseinandersetzung der Stände im Niederstift Münster mit Fürstbischof Ferdinand von Bayern um die Freistellung der Augsburgischen Konfession*. In: *Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden* (wie Anm. 26). Sögel 1998, S. 229-269.
- ⁵¹ Franz Bölsker-Schlicht, *Die Gegenreformation im münsterschen Amt Meppen*. In: *Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden* (wie Anm. 26). Sögel 1998, S. 157-227; Zitat S. 221.
- ⁵² Er unterließ dies auf Anraten seiner münsterschen Räte und des dortigen Domkapitels, weil das römische Schreiben nicht nur den Osnabrücker Bischof, sondern unzutreffenderweise auch sämtliche dortigen Domherren als Häretiker bezeichnete. – Dazu: Alois Schröer, *Der Erwerb der kirchlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster durch Christoph Bernhard von Galen*. In: *Westfalen 51*, 1973, S. 254-260, hier S. 255f. (künftig zitiert: Schröer, Erwerb).

Franz-Josef Arkenau

Pater Aurelius Arkenau – „Gerechter unter den Völkern“

Am Donnerstag, dem 5. August 1999, fand in der Klosterkirche des Dominikanerordens zu Leipzig eine Gedenkfeier zu Ehren des aus der Gemeinde Essen stammenden Dominikanerpaters Aurelius Arkenau statt. Dabei überreichte der israelische Botschafter in Deutschland, Avi Primor, Angehörigen der Familie und des Ordens von Pater Aurelius die Urkunde und die Medaille, die ihn posthum mit dem höchsten Titel auszeichneten, den das israelische Volk einem Nichtjuden verleiht: „Gerechter unter den Völkern“.

Dieser Ehrentitel hat seine Grundlage in einem Gesetz, das die Knesset, das israelische Parlament, schon am 15. August 1953 verabschiedete, um eine Körperschaft öffentlichen Rechts zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Terrorherrschaft zu schaffen. In der Bibel findet sich bei Jesaja 56/5 der Satz: „Ich will ihnen in meinem Hause und in meinen Mauern einen Ort und einen Namen (= Yad Vashem) geben... der nicht vergehen soll.“ Ausgehend von diesem Satz errichtete der Staat Israel eine Gedenkstätte, wo die Namen der ermordeten europäischen Juden dokumentiert werden. Der Artikel 1 des einschlägigen Gesetzes verfügte: „Hiermit wird in Jerusalem ein staatliches Institut – genannt Yad Vashem – errichtet zum Gedächtnis: (1) an die sechs Millionen Juden, die den Märtyrertod durch die Nazis und ihre Helfer erlitten; (2) an die jüdischen Familien, die durch die Unterdrücker vernichtet wurden; (3) an die Gemeinden, Synagogen, Bewegungen und Organisationen und die kulturellen, erzieherischen, religiösen und wohltätigen Institutionen, die in der Absicht vernichtet wurden, den Namen und die Kultur Israels auszulöschen;... (9) an die Edlen aller Völker, die ihr eigenes Leben aufs Spiel setzten, um Juden zu retten.“¹

Die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem zieht jährlich mehr als eine Million Besucher an, darunter auch offizielle Gäste des Staates Israel. Auf einer Fläche von mehr als acht Hektar befinden sich unter